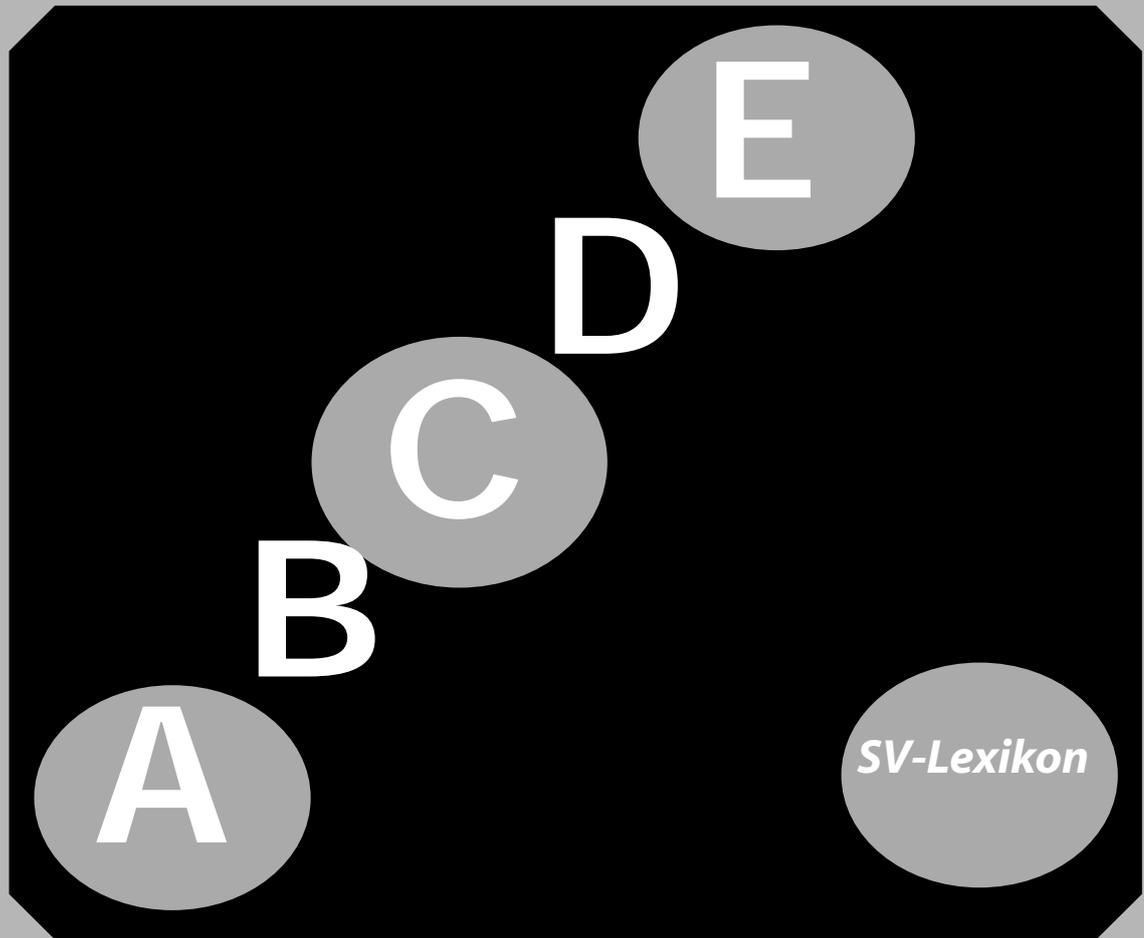


SV- von A bis Z



Wege zu einer erfolgreichen SV-Arbeit
in der Schülervertretung
Heft 3 SV-Lexikon

- Abwahl 3**
- Amtsblatt **3**
- Anträge an Lehrerkonferenzen **3**
- Arbeitsgemeinschaft (AG) **3**
- Aufsicht und Aufsichtspflicht **3**
- Ausscheiden aus SV-Ämtern **4**
- Ausschluss vom Unterricht **4**
- Befreiung vom Religionsunterricht 4**
- Befreiung vom Unterricht **4**
- Benachteiligungsverbot für die SV **4**
- Beurlaubung vom Unterricht **4**
- Bildungs- und Erziehungsauftrag **4**
- Demonstration 5**
- Elternvertretung 5**
- Fahrtkostenerstattung für die SV-Arbeit 6**
- Fehlzeiten **6**
- Finanzierung der Schülervertretung **6**
- Flugblatt **6**
- Formale Leistungen **7**
- Freistellung **7**
- Gesamtkonferenz 7**
- Gesetz **7**
- Hausaufgaben 8**
- Hausaufgabenkontrolle **8**
- Hitzefrei **8**
- Informationspflicht über den Leistungsstand 8**
- Kassenwart der Schülervertretung 9**
- Klassenarbeit **9**
- Klassenbucheintrag **9**
- Klassenfahrt **9**
- Klassenkasse **9**
- ~~Klassenkonferenz 9~~
- ~~Klassensprecher 9~~
- erorbene Konferenzen **10**
- erstkreischer Schülerrat **10**
- Kultusministerin/Kultusministerium **10**
- Kultusministerkonferenz **10**
- L**

Abwahl

Nicht immer zeigt sich, dass man bei der Wahl eines Schülers in ein SV-Amt ein glückliches Händchen hatte. Um dies zu korrigieren, habt ihr die Möglichkeit, ihn durch die Neuwahl eines anderen zu ersetzen. Dies ist aber nicht so einfach wie es klingt: Um die Abwahl erfolgreich durchzuführen, muss der „Neue“ mit zwei Dritteln aller möglichen Stimmen gewählt werden.

§ 2 Abs.3
SV-VO

Amtsblatt

Herausgegeben wird das monatliche „Amtsblatt für die Schulen und Schulverwaltungen“ vom Hessischen Kultusminister. Hier werden alle Verordnungen und wesentliche Erlasse des Ministeriums abgedruckt und Stellen für Schulleitungsfunktionen, ausgeschrieben. Darüber hinaus wird auf Veranstaltungen, Bücher und Wettbewerbe hingewiesen, die im Zusammenhang mit dem Leben in der Schule stehen.

www.hessisches
amtsblatt.de

Dieses Amtsblatt ist an jeder Schule vorhanden und darf von Mitgliedern des Schülerrates und von ihm beauftragten Personen auf Nachfrage eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auch über das Internet angeklickt werden.

Über www.hessisches-amtsblatt.de sich jetzt jeder zu jeder beliebigen Zeit über aktuelle Rechtsquellen informieren.

Anträge an Lehrerkonferenzen

Anträge der SV, die 24 Stunden vor der Lehrerkonferenz (außer der Schulkonferenz) schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind, müssen wie ordentliche Tagesordnungspunkte (TOP) behandelt werden. Sie sollten neben dem Antragstext auch eine Begründung enthalten, die auf das Wesentliche beschränkt sein sollte. In der Konferenz sollten eure Anträge kurz, aber informationsreich dargestellt werden.

§ 29 SV-VO

Arbeitsgemeinschaft (AG)

Jede Schülervvertretung auf Schul-, Kreis- oder Landesebene kann eigene Arbeitsgemeinschaften einrichten. Hier kann die SV in sehr unterschiedlichen Bereichen tätig werden. So können z. B. AGs für bestimmte Veranstaltungen (Schulfest, Projekttag, Diskussionsrunden etc.) eingerichtet werden.

Auch die Verwaltung schulischer Einrichtungen, wie z. B. einer schuleigenen Cafeteria oder eines Kioskes, kann an solche Arbeitsgemeinschaften übertragen werden, sofern die Schulkonferenz diesem Vorhaben zustimmt.

Der Nutzung von Schuleinrichtungen durch AGs muss der Schulleiter zustimmen. Falls nichts Begründetes dagegen spricht, sollte er diese Nutzung ermöglichen; es sei denn, dass er durch diese AG den Erziehungsauftrag der Schule oder die Sicherheit von Personen gefährdet sieht.

§ 18 SV-VO

§ 26 Abs.5
SV-VO

Aufsicht und Aufsichtspflicht

In der Schule gilt grundsätzlich eine Aufsichtspflicht. Danach haben Lehrer die Pflicht, Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen zu beaufsichtigen.

Diese Aufsichtspflicht gilt auch bei Veranstaltungen des Schülerrates oder Arbeitsgemeinschaften. In der Regel wird zur Aufsicht bei Schülerratssitzungen der Verbindungslehrer beauftragt. Darüber hinaus kann die Aufsichtsführung mit ihrem Einverständnis auch von Eltern, volljährigen Schülern oder mindestens 16-jährigen Schülern (mit Zustimmung der Eltern) übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Schulleiter die jeweilige Person für geeignet hält.

§ 26 Abs.5
SV-VO

Die Aufsichtspflicht der Schule gilt auch beim Verlassen des Schulgrundstückes während der Unterrichtszeit sowie in den Pausen.

Sollte die aufsichtführende Person ihre Aufsichtspflicht verletzen, so untersteht sie grundsätzlich dem Schutz der Schulbehörde. Nur bei nachweislich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht könnte eine aufsichtführende Person persönlich zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2 Abs. 3
SV-VO

Ausscheiden aus SV-Ämtern

Sobald ihr die Schule verlasst, zurücktretet oder abgewählt werdet, scheidet ihr aus euren SV-Ämtern aus. Bei den überörtlichen SV-Funktionen scheidet ihr nach dem Verlassen eurer Schule nur dann aus, wenn ihr keine Schule im Landkreis (Kreisschülerrat) bzw. keine andere Schule in Hessen besucht (Landesschülerrat).

§ 2 VO-OMA

Ausschluss vom Unterricht

Schüler können von der Lehrkraft für den Rest des Unterrichtstags ausgeschlossen werden, wenn anderenfalls der Ablauf des Unterrichts so beeinträchtigt würde, dass eine sinnvolle Durchführung nicht mehr möglich wäre.

Bevor die Lehrkraft Schüler vom Unterricht ausschließen kann, muss sie beim Schulleiter die Genehmigung dazu einholen. Wird ein Ausschluss vom Unterricht veranlasst, sind die Eltern des Ausgeschlossenen darüber zu informieren.

Will ein Lehrer einen Schüler für längere Zeit vom Unterricht ausschließen, muss hierüber die Klassenkonferenz beraten. Diese kann dann den Schulleiter bitten diesen Schüler für maximal vier Wochen vom Unterricht auszuschließen.

ABl. 08/99
S. 695

Befreiung vom Religionsunterricht

Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind religionsmündig. Dies berechtigt sie, eigenständig darüber zu entscheiden, ob sie weiter am Religionsunterricht teilnehmen möchten oder nicht. Entscheidet sich der Schüler gegen eine weitere Teilnahme am Religionsunterricht, besteht die Verpflichtung, ersatzweise das Fach Ethik zu besuchen, falls es angeboten wird.

Jüngere Schüler können sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten befreien lassen.

Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen, eine Begründung ist nicht nötig. Sie soll in der Regel am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rückname der Abmeldung ist zulässig.

§ 69 Abs. 3
HSchG

Befreiung vom Unterricht

Schüler können sich aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht oder aus religiösen Gründen vom Religionsunterricht befreien lassen. Ein solcher Antrag muss von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Religionsmündige (ab 14 Jahren) Schüler können ihren Antrag auf Befreiung vom Religionsunterricht selbst stellen. Der Schulleiter entscheidet dann über die Art der Befreiung.

§ 12 Abs. 1
SV-VO

Benachteiligungsverbot für die SV

Schülervertreter dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Lehrer einen Schüler nicht eine schlechtere Note in Sozialverhalten geben darf, weil er sich aktiv in der SV beteiligt.

ABl. 08/97
S. 462

Beurlaubung vom Unterricht

Ein Schüler kann aus besonderen Gründen auf Antrag vom Unterricht befreit werden. Ein solcher Antrag muss von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Volljährige Schüler können ihren Antrag selbst stellen.

Über Beurlaubungen vom Unterricht für bis zu zwei Tage entscheidet der Klassenlehrer, über längere Beurlaubungen entscheidet der Schulleiter.

§ 2 HSchG

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Der Bildungsauftrag ist im Hessischen Schulgesetz (HSchG) beschrieben. Dort werden Wertvorstellungen und Grundsätze genannt, die den Schülern vermittelt werden sollen. Dazu gehören z. B.

- die demokratische Gestaltung der Gesellschaft und die
- die christlich humanistische Tradition,
- die Gestaltung von Grundrechten aller Menschen,

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist eine der wichtigsten Bestimmungen im Schulgesetz und ist die verbindliche Vorgabe für die Arbeit in der Schule. Er bindet gleichzeitig die Lehrer und die Schulbehörde und verpflichtet sie, sich im Umgang mit Schülern nach diesen Grundsätzen zu verhalten. Diese grundsätzliche Aussagen bedürfen jedoch einer weiteren Auslegung, die den Rahmen dieses Lexikons sprengen würde.

Demonstration

Demonstrationen dienen dazu, die eigene Auffassung über einen bestimmten Sachverhalt möglichst vielen Leuten näher zu bringen. Dies macht jedoch nur bei Themen Sinn, wo das auch im direkten Interesse der Schülerschaft liegt. In vielen Fällen sind andere Lösungsansätze (Gesprächsrunden etc.) geeigneter.

Demonstrationen müssen spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe in der Öffentlichkeit bei der zuständigen kommunalen Behörde (Ordnungsamt) oder der Polizei von einer volljährigen Person des Veranstalters angemeldet werden, die dann auch die Verantwortung für die Demonstration trägt. Für die Anmeldung dieser Veranstaltung sind der Verlauf der Route und die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie die verantwortlichen Organisatoren zu nennen.

Demonstrationen brauchen nicht genehmigt, sondern nur angemeldet zu werden. Allerdings muss die Route der Demonstration genehmigt werden.

Elternvertretung

Die Elternvertretung ist ähnlich wie die Schülervvertretung aufgebaut. Sie hat die gleichen Mitbestimmungs- und Anhörungsrechte wie die SV und vertritt die Interessen der Eltern von minderjährigen Schülern in der Schule. Ebenfalls vertritt sie ihre Interessen in Konferenzen auch gegenüber den Lehrern sowie der Schulleitung. Möchte die SV etwas durchsetzen, ist es wichtig, den Schulelternbeirat sowie die Elternvertreter in der Schulkonferenz als Bündnispartner zu gewinnen. Bei Anträgen oder wichtigen Abstimmungen sollte man daher versuchen, die Eltern durch Gespräche im Vorfeld von Konferenzen bzw. Ausschusssitzungen von den eigenen Zielen zu überzeugen. Siehe auch Schulelternbeirat

§§ 100-120
HSchG

Entschuldigungen für Fehlzeiten

Ob und in welcher Form sich Schüler für Ihre Fehlzeiten entschuldigen müssen, kann die Schule in ihrer Schulordnung oder durch Konferenzbeschluss speziell regeln. Dabei ist es ihr unbenommen, für besondere Situationen (schriftliche Arbeiten, Wanderfahrten etc.) spezielle Regelungen zu treffen. Hierbei ist jedoch die Verhältnismäßigkeit zu beachten. So kann eine Schule nicht generell von jedem Schüler bereits am ersten Tag seines Fernbleibens verlangen, ein ärztliches Attest vorzulegen, und den Erziehungsberechtigten die Kosten hierfür aufbürden. Zulässig hingegen ist es, für Prüfungstermine, schriftlichen Arbeiten oder besondere Schulveranstaltungen dieses Attest zu verlangen.

schulinterne
Regelung

Erlass

Ein Erlass regelt einzelne Fragen innerhalb der Schule. So sind z.B. die Möglichkeiten des Rauchens in der Schule in einem sogenannten Rauchererlass geregelt. Die wesentlichen Erlasse werden im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

Nicht alle Regelungen über das Schulleben sind veröffentlicht. So handelt es sich bei der Antwort des Kultusministeriums auf eine schriftliche Rechtsanfrage, z.B. von Schülerräten, auch um einen Erlass. Da dieser aber wegen seiner speziellen Fragestellung nicht veröffentlicht wird, handelt es sich hierbei um einen sogenannten „nicht veröffentlichten Erlass“.

Die Schule betreffende Erlasse werden im Gegensatz zu Gesetzen, die vom Hessischen Landtag verabschiedet werden müssen, alleine vom Kultusministerium erlassen. Diese gelten in der Regel nicht länger als zehn Jahre.

Danach müssen sie, wenn sie ihre Gültigkeit weiter behalten sollen, erneut in Kraft gesetzt werden. Daraus ergibt sich bereits, dass Gesetze immer einen höheren Stellenwert haben als Erlasse. Diese sind aber für Lehrer sowie für die Schulleitung Dienstanweisungen und daher immer einzuhalten.

§ 134 HSchG

Fachkonferenz

Fachkonferenzen sind Teilkonferenzen. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über Fragen, die nur ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen, zu entscheiden. Fachkonferenzen entscheiden u.a. darüber

- welche Themen im Unterricht behandelt werden sollen,
- wie Leistungen im Unterricht bewertet werden sollen (z.B. die Anzahl der Klassenarbeiten in einem Fach pro Halbjahr),
- welche Schulbücher der Gesamtkonferenz zur Einführung vorgeschlagen werden,
- wie die dem jeweiligen Fach zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden sollen und welche Bücher als Lektüre in bestimmten Klassenstufen in Frage kommen.

Des Weiteren sind Fachkonferenzen auch ein guter Ort um über fächerübergreifenden Unterricht oder Projekte zu beraten.

Für welche Fächer oder Fächergruppen Fachkonferenzen eingerichtet werden, entscheidet die Gesamtkonferenz.

Den Fachkonferenzen gehören alle unterrichtenden Lehrer sowie die Referendare dieses Bereiches an. Zu den Sitzungen der Gesamtkonferenz sind insgesamt bis zu sechs Eltern- und Schülervertreter einzuladen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz, die auch ein Antrags- und Rederecht besitzen.

§ 158 Abs. 6
HSchG

Fahrtkostenerstattung für die SV-Arbeit

Die Mitglieder des Kreisschülerrates sowie des KSV-Vorstandes, haben Anspruch gegenüber dem Kreisschülerrat auf Übernahme ihrer notwendigen Fahrtkosten. Der Schulträger hat bei der Gewährung seiner Haushaltsmittel für den Kreisschülerrat diesen auch mit den notwendigen Mitteln hierfür auszustatten.

§ 30 Abs. 12
SchVE

Fehlzeiten

Alle von euch verursachten Fehlzeiten werden von eurer Schule im Zeugnis vermerkt und nach „entschuldigt“ und „unentschuldigt“ getrennt aufgeführt. Bei Schülern, die ein Abschluss- oder ein Abgangszeugnis erhalten, dürfen hingegen die Fehlzeiten nicht aufgeführt werden.

Die Freistellungszeiten für notwendige Tätigkeiten in der SV sind keine Fehlzeiten und sind somit auch nicht als Fehlzeit im Zeugnis aufzuführen.

§ 18 SV-VO

Finanzierung der Schülervertretung

Jede Schülervertretung darf kostenfrei die Schulverwaltungseinrichtungen (außer dem Personal) im notwendigen Rahmen nutzen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Fotokopierer,
- Telefon,
- Büromaterial und Portokosten.

Des Weiteren ist es möglich, Zuschüsse für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei der LSV-Hessen zu bekommen. Darüber hinaus hat die SV die Möglichkeit, über eigene Veranstaltungen oder das Einsammeln des sogenannten „Schülergroschens“; die finanzielle Situation der SV zu verbessern.

Flugblatt

Mehr Informationen als auf einem Plakat bringt ihr auf einem Flugblatt unter. Flugblätter eignen sich beispielsweise dazu, aktuelle Themen auf schnelle Weise unter die Schülerschaft zu bringen.

Bei der Gestaltung gilt: In der Kürze liegt die Würze! Das Anliegen des Flugblattes sollte vom Leser sofort erfasst werden können.

Kleinere Auflagen (bis 500 Stück) lassen sich am günstigsten in einem Copy-Shop herstellen, größere Mengen lasst ihr am besten drucken (ist preiswerter und hat eine bessere Druckqualität).

Flugblätter dürfen von euch auf dem Schulgelände verteilt werden, wenn der Verfasser die Schülervvertretung auf Schul-, Kreis- oder Landesebene ist, und sich der Inhalt ausschließlich mit schulspezifischen Themen auseinandersetzt. Themen mit einem anders gelagerten Schwerpunkt dürfen auf dem Schulgelände nicht verteilt werden.

Bei Flugblättern muss jemand als V.i.S.d.P. (Verantwortlich im Sinne des Presserechts) mit Name und Schule genannt sein. Ein von euch verfasstes Flugblatt darf natürlich keine Aufrufe zur Begehung von Straftaten enthalten, auch Beleidigungen oder andere illegale Inhalte sind tabu (siehe auch SV-Info-Blatt).

§ 95 HGO

Formale Leistungen

In schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch dürfen die formalen Leistungen, wie Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung oder äußere Form die Note der Arbeit höchstens um eine Notenstufe verschlechtern. Dies gilt nicht für Diktate, Grammatikarbeiten oder ähnliche schriftliche Arbeiten. In der Oberstufe kann die Note aus formalen Gründen um einen oder zwei Punkte herauf- oder herabgesetzt werden. Fehler nach der neuen Rechtschreibung dürfen bis 2005 nur als „veraltet“ markiert, aber nicht bewertet werden.

SchVE Anl. 2 7b

Freistellung

Manchmal lassen sich SV-Tätigkeiten nur während der Unterrichtszeit durchführen. Dann habt ihr das Recht darauf, für diese Tätigkeiten im erforderlichen Umfang von eurem Schulleiter freigestellt zu werden.

§ 13 Abs.1
SV-VO

Wenn euch durch notwendige SV-Tätigkeiten Fehlstunden entstehen, so dürfen diese nicht im Zeugnis eingetragen werden, weder als entschuldigt noch als unentschuldigt. Die Freistellungsregelung schließt auch die Tätigkeit auf Kreis- und Landesebene ein.

§ 12 Abs.3
SV-VO

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz setzt sich aus allen unterrichtenden Lehrkräften, den Mitgliedern der Schulleitung, Referendaren sowie den sonderpädagogischen Mitarbeitern zusammen.

§ 133 HSchG

Darüber hinaus sind zu diesen Sitzungen je bis zu sechs Schüler- und Elternvertreter sowie die Mitglieder der Schulkonferenz einzuladen. Die Gesamtkonferenz entscheidet beispielsweise über die im § 133 HSchG genannten Punkte.

Die Gesamtkonferenz tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr. Sie wird vom Schulleiter einberufen.

Die Einladung zu dieser Konferenz erfolgt in der Regel sieben Tage, mindestens jedoch drei Tage, vor Konferenzbeginn.

§ 32 Abs.2
KO

Die Gesamtkonferenz gehört neben der Schulkonferenz zu den wichtigsten Konferenzen, da hier die grundlegenden Entscheidungen einer Schule getroffen werden. Als SV solltet ihr die Möglichkeit nutzen an diesen Konferenzen auch teilzunehmen. Beschlüsse der Gesamtkonferenz sind für die Lehrkräfte bindend. Sie werden von der Schulleitung ausgeführt.

Gesetz

Ein Gesetz ist eine Regel, Vorschrift oder Norm, nach der eine Behörde (Schule) handeln muss oder handelt. Es wird von den Mitgliedern des Landtages beschlossen. Das Gesetz tritt nach der Unterzeichnung des Ministerpräsidenten und der zuständigen Fachministerin bzw. des zuständigen Fachministers am Tag der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen oder zu einen späteren, im Gesetz festgelegten, Zeitpunkt in Kraft.

§ 28 SchVE

Hausaufgaben

Das Erteilen von Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen ist in der Verordnung zum Schulverhältnis geregelt. Danach müssen diese eindeutig formuliert werden und wenn nötig Lösungswege mit Schülern durchgesprochen werden. Hierfür muss sich die Lehrkraft die nötige Zeit innerhalb der Stunde nehmen und für Rückfragen der Schüler zur Verfügung stehen.

In jedem Fall müssen Hausaufgaben im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Sie sollen die Schüler anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten weiterhin zu beschäftigen.

Über die Ferien (sowie bei Schulen mit Samstagsunterricht über das Wochenende) dürfen generell keine Hausaufgaben aufgegeben werden. Fraglich ist immer wieder, wie viel Hausaufgaben verlangt werden dürfen. Hierbei muss ein Lehrer die Belastbarkeit und das Arbeitstempo der Schüler berücksichtigen. Dazu wäre es sinnvoll, wenn ihr in der Klasse, z. B. in einer SV-Stunde, euren tatsächlichen Zeitaufwand einmal ermittelt und mit eurem Lehrer hierüber redet. Die Richtwerte über die Gesamtdauer von Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen sind:

- in der Jahrgangsstufe 5 und 6; 60 Minuten pro Tag
- in der Jahrgangsstufe 7 und 8; 90 Minuten pro Tag
- in der Jahrgangsstufe 9 und 10; 120 Minuten pro Tag

In der Oberstufe müssen Art, Form, Umfang und Zielsetzung der häuslichen Arbeiten der zunehmenden Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Schülers Rechnung tragen.

Hausaufgabenkontrolle

§ 28 Abs.3
SchVE

Sie sollen euch bei eurer individuellen Leistungseinschätzung helfen. Dazu gehören auch Hausaufgabenüberprüfungen (z. B. Vokabeltests).

Diese dürfen nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung geschrieben werden, dass sie nicht länger als 15 Minuten dauern und sich nur auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche beziehen. Ausnahmsweise heißt hier, dass beispielsweise nicht jeden Mittwoch oder jeden Ersten eines Monats eine solche Aufgabe gestellt werden kann.

Eine Benotung dieser Überprüfung ist zulässig. Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet diesen Test vorher anzukündigen.

Hitzefrei

ABl. 5/97
S. 293

Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 dürfen an Tagen, an denen in einem repräsentativen Unterrichtsraum mindestens 25 Grad Celsius um 11.00 Uhr morgens erreicht werden, nach der fünften Stunde nach Hause gehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter.

An Schulen mit Ganztagsunterricht oder festen Öffnungszeiten werden die Schüler dann anders beschäftigt.

Der Unterricht kann ebenfalls ausfallen, wenn wegen einer defekten Heizung die Unterrichtsräume nicht mehr angemessen beheizbar sind.

Informationspflicht über den Leistungsstand

§ 23 Abs.2
SchVE

Zu Beginn eines Schuljahres soll der Lehrer euch und eure Eltern informieren, nach welchen Kriterien er benotet, da jeder Lehrer hierbei unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb seines Spielraums verwendet.

Darüber hinaus sollen euch eure Lehrer im Schulhalbjahr über euren mündlichen Leistungsstand informieren.

Damit dies nicht gerade bei der Ausgabe der Zeugnisse geschieht, solltet ihr euch bereits sechs Wochen vorher nach euren mündlichen Leistungen erkundigen. Dadurch lassen sich eigene Fehleinschätzungen noch besser „korrigieren“.

Weiterhin sind die Lehrer verpflichtet, vor den Zeugniskonferenzen die Noten in einer euch verständlichen Weise zu erklären.

Kassenwart der Schülervertretung

Die Kasse der Schülervertretung führt ein Verbindungslehrer oder ein volljähriger Schüler. Der Kassenwart hat Vetorecht gegen Finanzbeschlüsse, die die Schülervertretung in rote Zahlen bringen. Die Kasse muss regelmäßig (zweimal pro Schuljahr) überprüft werden (Siehe auch Rechenschaftspflicht).

§ 17 SV-VO

Klassenarbeit

Das Schreiben von Klassenarbeiten ist in der Verordnung zum Schulverhältnis geregelt. Klassenarbeiten sollen Schülern, Eltern und Lehrern einen Einblick in den Leistungsstand der Schüler geben. Darüber hinaus sollen sie die Gelegenheit bieten, die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anzuwenden.

§ 25 Abs. 2
SchVE

Die Themen einer Klassenarbeit müssen aus der Unterrichtseinheit stammen und die Schüler müssen durch Übungen genügend auf den Test vorbereitet werden.

Schriftliche Arbeiten, die benotet werden, sind fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen.

§ 21 Abs. 1
SchVE

Während einer Woche dürfen von einem Schüler höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine schriftliche Arbeit geschrieben werden - egal ob sie benotet wird oder nicht.

§ 26 Abs. 1
§ 21 Abs. 1
SchVE**Klassenbucheintrag**

Einträge oder Tadel über Schüler sind in jeglicher Art nicht zulässig. Will euer Lehrer das Fehlverhalten von euch aktenkundig machen, darf eine entsprechende Bemerkung nur in der Schülerakte abgeheftet werden. Diese Schülerakten werden in der Regel im Sekretariat aufbewahrt und können von euch oder euren Erziehungsberechtigten auf Antrag eingesehen werden.

ABl. 2/94 S 114
Anlage 3**Klassenfahrt**

Siehe Studienfahrt, Wanderfahrt

ABl. 7/99
S 654**Klassenkasse**

Jede Klasse hat das Recht und die Möglichkeit eine Klassenkasse einzurichten. Das Geld darf nur für eure Klasse (z.B. Klassenfahrten) und für Zwecke der Schülervertretung ausgegeben werden.

§ 17 SV-VO

Voraussetzung für die Einrichtung einer Klassenkasse ist, dass ihr eine Person zum Kassenwart wählt. Sie ist für die Verwaltung der Kasse verantwortlich. Das kann ein Schüler oder ein Lehrer eures Vertrauens sein.

Wenn ihr noch minderjährig seid, braucht ihr die Erlaubnis eurer Eltern.

Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz ist eine Teilkonferenz. Mitglieder der Klassenkonferenz sind alle Lehrer, die in einer Klasse unterrichten. Darüber hinaus sind zu dieser Konferenz bis zu drei Elternvertreter sowie der Klassensprecher und sein Stellvertreter mit beratender Stimme hinzuzuziehen. In einer Klassenkonferenz werden u.a. Umfang und gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben oder fächerübergreifende Unterrichtsveranstaltungen besprochen. Bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen dürfen keine Schüler und Eltern anwesend sein.

§ 135 HSchG

Klassensprecher

Ein Klassensprecher sowie sein Stellvertreter werden von jeder Klasse zu Beginn des Schuljahres innerhalb der ersten drei Wochen gewählt. Alle Gewählten können mit einer Mehrheit von 2/3 durch Wahl eines neuen Klassensprechers wieder abgewählt werden.

§ 122 HSchG

Der Klassensprecher vertritt die Klasse im Schülerrat.

§ 2 Abs. 3
SV-VO

Er bringt die Anregungen der Klasse dort ein und berichtet der Klasse regelmäßig über die Sitzungen und Aktivitäten. Des Weiteren vertritt er seine Klasse gegenüber den Lehrkräften und wenn nötig auch gegenüber der Schulleitung.

§§ 128-135
HSchG

Konferenzen

In der Schule gibt es drei Arten von Konferenzen, die Teilkonferenzen (Fach- und Klassenkonferenzen), die Gesamtkonferenz und die Schulkonferenz. In jeder dieser Konferenzen wirken die Schüler mit eigenen Vertretern mit. Sie sind durch den zuständigen Vorsitzenden rechtzeitig (so wie die Lehrer auch) einzuladen.

Die SV sollte ihre Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in den Konferenzen durch das Einbringen eigener Vorschläge entsprechend nutzen. Außerdem sollten Konferenzen von allen gemeinsam vorbereitet und das Vorgehen abgestimmt werden.

§ 123 HSchG

Kreisschülerrat

Die Schülervertretung jeder einzelnen Schule eines Schulträgerbezirkes (Stadt oder Landkreis) entsendet jedes Schuljahr jeweils zwei Delegierte aus der Mitte des Schülerrates in den Kreisschülerrat (bzw. Stadtschülerrat).

Der Kreisschülerrat kann alle Fragen beraten, die für die Schülerschaft seiner Schulen von Bedeutung sind und vertritt ihre Interessen gegenüber dem Schulträger. Finanziert wird die Kreisschülervertretung durch den Schulträger, der ihnen angemessene Mittel für die notwendige Arbeit zur Verfügung zu stellen hat (Siehe auch Fahrtkostenerstattung).

Kultusministerin/Kultusministerium

Die Kultusministerin ist Mitglied der Landesregierung und leitet das Kultusministerium. Da Schulpolitik allein Ländersache ist, ist das Kultusministerium oberste Schulaufsichtsbehörde und hat damit die Verantwortung für die Ordnung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens, Leitung der öffentlichen Schulen sowie die Gestaltung des Unterrichts.

Bei der Erstellung des Schulgesetzes bzw. dessen Durchführungsbestimmungen (Verordnungen, Erlasse) ist das Kultusministerium maßgeblich beteiligt.

Kultusministerkonferenz

Die „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ (Kultusministerkonferenz, KMK) ist eine Einrichtung, zu der sich die Kultusminister der Länder aus eigener Initiative zusammengeschlossen haben, um insbesondere Angelegenheiten der Bildungspolitik von überregionaler Bedeutung zu behandeln.

Ziel der KMK ist es, eine Vereinheitlichung in vielen zentralen Bereichen der Kulturpolitik unter den Bundesländern zu erzielen. So wurde z.B. in den vergangenen Jahren mehrfach die gymnasiale Oberstufe in Hessen reformiert, um eine größere Übereinstimmung mit den anderen Bundesländern zu verwirklichen.

Da die Kultuspolitik alleine Ländersache ist und die Bundesregierung keine Gesetze dazu erlassen kann, braucht man dazu eine KMK. Beschlüsse der Konferenz haben zwar für die einzelnen Bundesländer keine Rechtskraft, jedoch wird sich kaum ein Land diesen Vereinbarungen entziehen.

§ 20 SV-VO

Landesbeiräte

Landesbeiräte sind nichts anderes als Verbindungslehrer, die die Arbeit der Landesschülervertretung unterstützen. So ist beispielsweise der Kassierer der Landesschülervertretung einer der Landesbeiräte. Die Anzahl ihrer Entlastungsstunden richtet sich nach der Pflichtstundenverordnung.

§ 124 HSchG

Landesschülervertretung

Die Landesschülervertretung (LSV) ist die Interessenvertretung von Schülerinnen und Schülern auf Landesebene. Die Delegierten (pro KSR einer) werden aus der Mitte der Kreis- und Stadtschülerräte für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die LSV vertritt ihre Interessen gegenüber dem Kultusministerium sowie der Öffentlichkeit. Zudem soll sie gegenüber dem Kultusministerium Mitwirkungsrechte wahrnehmen. So kann die LSV bei der Neufassung oder Änderung von Verordnungen, Lehrplänen oder Prüfungsordnungen angehört werden.

Landesstudierendenvertretung

Die Landesstudierendenvertretung (LStV, aufgeteilt in Fachschulen, sowie den Schulen für Erwachsene (Abendschulen und Hessenkollegs) sind die Interessenvertretung der einzelnen Studierendenvertretungen (StV). Die LStV vertritt ihre Interessen gegenüber dem Kultusministerium sowie der Öffentlichkeit. Zudem nimmt sie gegenüber dem Kultusministerium Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte wahr und hat bei der Neufassung oder Änderung von Verordnungen, Lehrplänen oder Prüfungsordnungen, die ihre Schulform betreffen, das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, mit dem sich dann das Kultusministerium auseinandersetzen muss. Siehe auch Studierendenvertretung.

§ 125 HSchG

Lernkontrolle

Pro Halbjahr soll allen Fächern, in denen keine Klassenarbeit geschrieben wird, eine Lernkontrolle geschrieben werden. Lernkontrollen werden benotet. Die Lernkontrollen können durch eine praktische Arbeit ersetzt werden. Sie machen in den Klassen 5-10 etwa ein Drittel der Grundlage für die Zeugnisnote aus.

§ 25 Abs.2b
SchVE

In den letzten zwei Wochen vor den Zeugnisausgabe dürfen keine Lernkontrollen mehr geschrieben werden.

Lernmittelfreiheit

Alle hessischen Schüler bekommen die notwendigen Schulbücher vom Land über einen Zeitraum (in der Regel ein Schuljahr) geliehen. Anders verhält es sich bei sogenannten Unterrichtsmaterialien. Diese können zwar von der Schule übernommen werden, oftmals müssen aber die Kopien für weiterführende Literatur (oder ähnliches) selbst bezahlt werden.

Art. 59 HV

So dürfen beispielsweise die Schulen einen Pauschalbetrag von jedem Schüler für die Unterrichtskopien verlangen.

Mentoren

Als eine gute Möglichkeit, den jüngeren Klassen den Einstieg in die Schule und in die Arbeit der Schülerversammlung zu erleichtern, wird an einigen Schulen ein sogenanntes Mentorensystem durchgeführt. Für die neuen Klassen werden aus den älteren Jahrgängen erfahrene Schüler ausgewählt. Diese helfen den Jüngeren, sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden und beraten sie bei der Durchführung ihrer SV-Stunden.

Nachsitzen

Das Nachholen von schuldhaft versäumten Unterricht wird häufig dann angewandt, wenn Schüler wegen ständigen Störens des Unterrichts frühzeitig nach Hause geschickt oder beim Schwänzen des Unterrichtes erwischt wurden.

ABl. 08/93
S 690 Nr.2

Ein Nachholen von schuldhaft versäumten Unterricht ist aber nur dann zulässig, wenn die Eltern der betroffenen Schüler mindestens einen Tag vorher schriftlich benachrichtigt wurden. Die Verhängung des Nachsitzens durch die Lehrkraft ist eine pädagogische Maßnahme und bedarf somit keiner weiteren Zustimmung durch die Schule.

Nachwahlen

Scheidet beispielsweise der Schulsprecher vor dem Ende des Schuljahres aus, so ist von der Schule für die verbleibende Zeit ein neuer Schulsprecher zu wählen. Auf eine Nachwahl kann aber verzichtet werden, wenn Stellvertreter bereit sind, die verbleibende Zeit weiter zu bestreiten.

Schülerrat

Für den Verzicht auf die Nachwahl kann aber auch sprechen, dass nur noch wenige Wochen oder Tage bis zum Schuljahresende verbleiben, so dass eine Nachwahl überflüssig wird. Die Amtszeit von nachgewählten Personen dauert in jedem Fall nur bis zur nächsten regulären Neuwahl.

§ 82 HSchG

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden immer dann angewandt, wenn das Vergehen des Schülers so schwer ist, dass mündlichen Ermahnungen etc. (siehe pädagogische Maßnahmen) nicht ausreichen. Alle verhängten Ordnungsmaßnahmen müssen zur verübten Tat in einem angemessenen Verhältnis stehen. So dürfen Schüler z.B. nicht von der Schule verwiesen werden, wenn sie zum wiederholten Male beim Rauchen erwischt worden sind.

ABl. 08/93
S 690 Nr. 2**Pädagogische Maßnahmen**

Schüler, die den Unterricht häufig stören, oder ständig zu spät zum Unterricht erscheinen, müssen damit rechnen, dass gegen sie pädagogische Maßnahmen verhängt werden. Hierunter fallen Gespräche mit den Betroffenen sowie mit den Erziehungsberechtigten oder die schriftliche Information der Eltern.

Je nach der Schwere der Schuld können Schüler Aufgaben bekommen, die dazu geeignet sind, das Fehlverhalten erkennen zu lassen. So kann ein Schüler, der eine Wand beschmiert hat, dazu aufgefordert werden, diese wieder neu zu streichen. Pädagogische Maßnahmen bedürfen keines Konferenzbeschlusses.

Plakat

Plakate sind ein gutes und geeignetes Mittel, um z.B. auf Sitzungen oder Veranstaltungen hinzuweisen. Bei der Erstellung solltet ihr darauf achten, dass eure Texte

- sich auf das Wesentliche beschränken,
- kurze präzise Aussagen enthalten,
- einfach formuliert und gut lesbar sind.

Hierzu gehört eine angemessene Schriftgröße, eine deutliche Gliederung durch Absätze, eine übersichtliche Aufteilung sowie eine zusätzliche Hervorhebung der zentralen Aussagen. Eure Überschrift für das Plakat sollte markant sein und zum Lesen animieren. Zur Veranschaulichung bieten sich Bilder oder Diagramme und/oder Symbole an, die die Aussagekraft des Inhaltes noch verstärken.

Hier bietet sich eine weitere Form zur Darstellung der SV-Arbeit, die sogenannte Collage, an. Sie kann unter anderem beim Vorstellen des SV-Teams, als Abschluss-Präsentation der SV zur Projektwoche oder zur Präsentation eures SV-Wochenendseminars eingesetzt werden. Bei einer Collage handelt es sich um einen bunten Pappkarton, den ihr mit Filzstiften beschreiben und bemalen könnt. Darüber hinaus können Bilder, ausgeschnittene Cartoons aus Zeitungen oder Comics zur Verstärkung eurer Aussagen verwandt werden.

ABl. 11/98
S 814 Ziff. II.**Post der SV**

Das Postgeheimnis ist ein Recht, das im Grundgesetz garantiert ist. Dies gilt auch in der Schule und darf nicht vom Schulsekretariat, von der Schulleitung oder von einzelnen Lehrkräften verletzt werden.

Die Post an die SV darf auch nur von den dazu berechtigten Menschen geöffnet werden. Bei Verletzung des Postgeheimnisses kann die SV von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen oder andere Schritte einleiten. Zum Postgeheimnis gehört auch, dass die SV niemandem berichten muss, welchen Inhalt die abgehende oder ankommende Post hat. Gleiches gilt auch für Telefongespräche und Faxmitteilungen.

Projektwoche / Projekttag

In einem Projekt arbeiten die Schüler meistens an einem selbstgewählten Thema, das nicht durch Unterrichtsfächer begrenzt wird, klassen- und jahrgangsübergreifend in kleineren Gruppen. Die Arbeitsgruppen können von Schülern, Lehrkräften oder Eltern angeleitet werden. Um eine Projektwoche als SV zu initiieren, ist es äußerst wichtig, ein gut vorbereitetes Konzept und die Unterstützung der Lehrkräfte zu haben. Die Durchführung einer Projektwoche wird von der Schulkonferenz beschlossen.

Rauchen in der Schule

Grundsätzlich ist Rauchen an der Schule verboten. Mit Zustimmung der Schulkonferenz kann das Rauchen in bestimmten Bereichen gestattet werden. Die persönliche Voraussetzung allerdings ist, dass man mindestens 16 Jahre alt ist und eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat. Dieser Beschluss ist dann für ein Jahr Bestandteil der Schulordnung; danach muss wieder neu beraten und abgestimmt werden.

ABl.08/97
S.491

Rechenschaftspflicht

Schülervertreter sind in ihren Entscheidungen frei, doch sind sie gehalten in Schülerversammlungen (SV-Vollversammlung) mindestens einmal im Schuljahr über ihre Arbeit zu berichten. Die Kasse der Schülervertretung soll zweimal pro Schuljahr geprüft werden.

§ 11 SV-VO

Religionsunterricht

Wenn ihr das 14. Lebensjahr vollendet habt, könnt ihr selbst entscheiden ob ihr am Religionsunterricht der Schule teilnehmen möchtet oder nicht. Wird ersatzweise das Fach Ethik angeboten, seid ihr verpflichtet an diesem Unterricht teilzunehmen.

ABl.08/99
S.695

Siehe auch Befreiung vom Religionsunterricht.

Schriftliche Arbeiten

Zu den Schriftlichen Arbeiten gehören alle Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen.

§§ 21;25
SchVE

Diese schriftlichen Leistungsnachweise müssen:

- mindestens fünf Unterrichtstage vorher angekündigt werden,
- an einen Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden,
- innerhalb einer Unterrichtswoche höchstens drei Arbeiten.

Siehe hierzu auch formale Leistungen, Klassenarbeiten, Lernkontrollen

Schriftliche Übungen

Siehe Hausaufgabenkontrolle

§ 28 Abs.3
SchVE

Schülerakte

Siehe Klassenbucheintrag

ABl.02/94
S.114

Schülergroschen

Die Schülervertretung ist berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten einen bestimmten Beitrag auf freiwilliger Basis einzusammeln. Die Höhe des Beitrages wird vom Schülerrat nach Absprache mit dem Schulelternbeirat festgelegt.

§ 16 Abs.2
SV-VO

Das Einsammeln des „SV-Groschens“ führt aber meistens nicht zum Erfolg. Viele Schüler sehen es nicht ein, ihren Beitrag für die SV zu leisten. Eine weitere Hürde, die ihr nehmen müsst, ist die vorherige Einholung einer Erlaubnis des Schulelternbeirates. Um die Zustimmung der Eltern zu erreichen, müsst ihr genau begründen können, wofür ihr das Geld ausgeben wollt.

Schülergruppe

Mindestens zehn Schüler einer Schule haben das Recht, eine Schülergruppe zu allen erdenklichen Themen (z.B. Umweltschutz oder Suchtvorbeugung) einzurichten. Auch politische (keine parteipolitischen) Schülergruppen können gebildet werden. Sie dürfen jedoch keine besonderen Vorteile (Freistellungen, Arbeitsmaterialien etc.) genießen.

§ 14 SV-VO

Schülergruppen sind nicht Teil der SV, sie können sich aber an Veranstaltungen der SV beteiligen.

Grundsätze über die Arbeit von Schülergruppen beschließt die Schulkonferenz, soweit sie nicht in der SV-Verordnung geregelt sind.

§ 122 HSchG

Schülerrat

Der Schülerrat ist das beschlussfassende Gremium der Schülervertretung. Er setzt sich aus den Klassen- und Tutorengruppensprechern zusammen. Anders als bei den SV-Stunden, ist beim Schülerrat nicht genau geregelt, wie häufig der Schülerrat zu seinen Sitzungen zusammenkommen kann, vielmehr ist es den Mitgliedern selber überlassen, wie häufig sie sich im Schuljahr treffen wollen.

Zu den Sitzungen des Schülerrates sind neben den Mitgliedern auch der Verbindungslehrer sowie alle Mitglieder der Schulkonferenz einzuladen.

§ 28 SV-VO

Schülerversammlung

Die Schülerversammlung (auch Schülervollversammlung genannt) ist die Versammlung aller Schüler einer Schule ab der Jahrgangsstufe fünf. Diese Vollversammlungen können für wichtige Diskussionen, Informationen und Abstimmungen unter den Schülern benutzt werden. Vollversammlungen dürfen vom Schülerrat mindestens einmal im Schuljahr durchgeführt werden. Wenn ein Fünftel der Schülerschaft dies beantragt, kann eine außerordentliche Schülerversammlung durchgeführt werden. Diese bedarf jedoch der Zustimmung eures Schulleiters.

§ 126 HSchG

Schülerzeitung

Sollte es an eurer Schule eine Schülerzeitung geben, solltet ihr diese auch dazu nutzen, über eure Arbeit zu berichten bzw. berichten zu lassen. Da Schülerzeitungen in der Regel ein beliebtes Medium sind, solltet ihr euch diese Möglichkeit für eure Arbeit nicht entgehen lassen, um eure Informationen an die Schülerschaft zu transportieren.

Infos und Tipps für die Erstellung von Schülerzeitungen könnt ihr beim Hessischen Schüler- und Jugendzeitungsverein unter <http://www.hsJV.de> erhalten.

§ 108 HSchG

Schulelternbeirat

Der Schulelternbeirat ist die Interessenvertretung der Eltern in einer Schule. Er setzt sich aus den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenvertretern einer Schule zusammen. In der Schule übt der Schulelternbeirat die gleichen Mitbestimmungs- und Anhörungsrechte wie der Schülerrat aus. Eine Zusammenarbeit sollte daher von euch in Betracht gezogen werden. (Siehe auch Elternvertretung).

§ 128 HSchG

Schulprogramm

Im Schulprogramm sollen von den einzelnen Schulen die Grundlagen für ihre inhaltliche Arbeit (Unterrichtsgestaltung, Angebote und Schwerpunkte) niedergeschrieben werden. So macht das Schulprogramm ebenso eine Aussage darüber, ob eine neue Schulform (gymnasiale Oberstufe) angeboten werden soll oder ob sich die Schule einen naturwissenschaftlichen, sprachlichen oder anderen Schwerpunkt geben möchte. Darüber hinaus kann das Schulprogramm eine Aussage treffen, welche freiwilligen Angebote Arbeitsgemeinschaften, Projekte etc. angeboten werden.

Das Schulprogramm ist eine Art momentaner Bestandsaufnahme, die ständig von den Mitgliedern der Schulgemeinde (Lehrer, Eltern und Schüler) fortgeschrieben und weiterentwickelt werden soll.

§§ 129-132 HSchG

Schulkonferenz

Die SchuKo ist ein wichtiges Entscheidungsgremium innerhalb der Schule bei der auch die vom Schülerrat gewählten Schüler das Recht haben mitzudiskutieren und bei Beschlüssen auch mit abzustimmen. So entscheiden die Mitglieder der Schulkonferenz beispielsweise über die Abschaffung der Ziffernoten genauso wie über die Durchführung einer Projektwoche oder eines Projekttages.

§ 88 HSchG

Schulleitung

Der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber den Schulbehörden und der Öffentlichkeit, trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,

- sorgt für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen der Schule,
- ist Vorsitzender der Schul- und Gesamtkonferenz und führt deren Beschlüsse aus,
- ist Dienstvorgesetzter gegenüber den Lehrkräften an der Schule und ist weisungsbefugt gegenüber dem Hausmeister und den Schulsekretärinnen.

Wichtig für die Schülervertretung ist, dass er

- zu allen Schülerratsitzung einzuladen ist,
 - die Sitzungen vorher genehmigen muss,
 - die Mitglieder der SV für notwendige Aufgaben freistellt,
- in der Regel entscheidet ob eine SV-Veranstaltung stattfindet oder nicht.

Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben von Schülern sowie Lehrern in der Schule. Sie wird in der Regel von der Gesamtkonferenz erstellt und von der Schulkonferenz genehmigt bzw. geändert, erweitert etc.. In ihr sind beispielsweise die Regelungen für das Rauchen an der Schule oder den Schulbeginn und die Pausen festgehalten.

§ 129/10 HSchG

Schulsprecher

Der Schulsprecher ist als Vorsitzender des Schülerrats der Ansprechpartner für Schüler, die Schulleitung, das Lehrerkollegium, den Schulelternbeirat, den Hausmeister, die Schulsekretärin, den Vorsitzenden des Schulpersonalrats usw. Er nimmt u.a. die bildungs- und schulpolitischen Aufgaben wahr und wirkt an der Demokratisierung der Schule mit, indem er die Rechte der SV wahrt und gleichzeitig für eine Verbesserung der Position der Schülerschaft eintritt. Er kann sich bei seiner Arbeit von den Vorstandsmitgliedern und Vertretern unterstützen lassen.

§ 27 SV-VO

Schulträger

Schulträger können Gemeinden, Landkreise oder kreisfreie Städte sein. Der Schulträger ist für die Unterhaltung der staatlichen Schulen verantwortlich (Gebäude, Ausstattung, Schulverwaltungspersonal). Das bedeutet, dass jegliches Kopierpapier, die Bereitstellung und Ausstattung von Schulräumen sowie von Druckeinrichtungen an der Schule in der Regel vom Schulträger gestellt werden.

§§ 137-165 HSchG

Bei „Schulen in freier Trägerschaft“ (Privatschulen) ist der jeweilige private Träger verantwortlich, lediglich für die Bezahlung der Lehrer erhalten sie je nach Haushaltslage einen Zuschuss vom Land.

Schwarzes Brett

Siehe SV-Info-Brett

ABl. 11/98
S 814 Ziff. IV.

Stadtschülerrat

Die Schülervertretungen einzelner Schulen eines Schulträgerbezirkes (in der Regel von Städten über 50.000 Einwohnern) entsenden jedes Schuljahr jeweils zwei Delegierte in den Stadtschülerrat (SSR). Der Stadtschülerrat kann alle Fragen beraten, die für die Schülerschaft seiner Schulen von Bedeutung sind und vertritt ihre Interessen gegenüber dem Schulträger. Finanziert wird der Stadtschülerrat durch den Schulträger, der ihm angemessene Mittel für die notwendige Arbeit zur Verfügung zu stellen hat.

§ 123 HSchG

Siehe auch Kreisschülerrat

Stellvertretende Schulsprecher

Die stellvertretenden Schulsprecher sollen den Schulsprecher vertreten, falls dieser verhindert ist, und einige der zahlreichen Aufgaben des Schulsprechers übernehmen. So könnte z. B. einer der Stellvertreter die Interessen der Schul-SV gegenüber dem Kreisschülerrat (KSR) vertreten während der andere Stellvertreter die Koordination der Konferenzen übernimmt. Es kommt natürlich darauf an, dass die Aufgaben den dafür geeigneten Personen übertragen werden.

§ 27 SV-VO

ABl. 08/93
S 690 Nr. 2

Strafarbeiten

Sind ein beliebtes Mittel von Lehrkräften gegenüber Schülern, die sich nach ihrer Meinung ungehörig im Unterricht verhalten haben. Wie alle von der Schule zu verhängenden Strafen müssen sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem von dem Schüler verübten Fehlverhalten stehen. So handelt ein Lehrer unverhältnismäßig, wenn er einen Schüler, den er beim sich Unterhalten im Unterrichtes erwischt, zum Abschreiben des kommentierten Hessischen Schulgesetzes verdonnert.

Vertretbar hingegen wäre es, wenn ein Schüler, der in Geschichte ständig den Unterricht durch sich unterhalten stört, zu einem vereinbarten Termin ein Referat vorbereiten und im Unterricht vortragen soll.

ABl. 7/99
S 654

Studienfahrt

Studienfahrten dürfen ab der Klasse 9 durchgeführt werden und haben einen unterrichtlichen Bezug. Sie werden in der Regel innerhalb Europas durchgeführt, Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn für den unterrichtlichen Zweck eine Fahrt zu einem anderen Ziel unbedingt erforderlich ist.

Für Fahrten ins Inland können bis zu fünf Unterrichtstage in Anspruch genommen werden, für Fahrten ins Ausland bis zu zehn. Diese Tage werden auf die verbleibenden Wandertage angerechnet. Nach einer dreitägigen Studienfahrt verbleiben also noch fünf Wandertage fürs restliche Schuljahr, wenn vorher noch keine Wandertage oder -fahrten unternommen wurden.

Die Kosten für eine Fahrt dürfen für Inlandsfahrten ca. 180 Euro und für Auslandsfahrten ca. 260 Euro betragen, wenn hierfür langfristig angespart wurde. Dabei dürfen von euch nicht mehr als ca. 30 Euro monatlich dafür aufgewendet werden müssen.

Siehe auch Wanderfahrten

§ 125 HSchG

Studierendenvertretung

Schüler, die eine Einrichtung an den Schulen für Erwachsene besuchen (Abendschulen, Fachschulen und Hessenkollegs), nennt man Studierende.

Da der Gesetzgeber bei der Regelung über die Schülervertretung im Jahre 1970 die Auffassung vertrat, dass für diese Erwachsenen die herkömmliche Arbeit einer Schülervertretung auf Grund ihres Alters nicht vertretbar sei, wurde eine eigenständige Interessenvertretung eingerichtet (Studierendenvertretung). Der Aufbau und die Rechte ähneln denen der Schülervertretung siehe auch Landesstudierendenvertretung

ABl. 11/98
S 814 Ziff. 1 2b

SV Info-Blatt

Als Schülervertretung solltet ihr von der Möglichkeit Gebrauch machen, ein Informationsblatt für die Mitglieder des Schülerrates oder für alle Schüler herauszugeben. Ein SV-Info kann genutzt werden, um Informationen „rund um die Arbeit der Schülervertretung“ weiterzugeben. Es wird in der Regel aus dem Etat der Schule oder dem Etat der Schülervertretung finanziert und kann in der Schule verteilt werden. Die Schulleitung darf ein solches Informationsblatt der Schülervertretung nicht zensieren.

Siehe auch Flugblatt

ABl. 11/98
S 814 Ziff. IV.

SV Info-Brett

Das SV Informations-Brett auch „Schwarzes Brett“ genannt, ist eine Möglichkeit um Informationen zu allgemeinen schulischen Themen, sowie Einladungen zu Schüler-ratssitzungen oder Protokolle bekannt zu geben. Rechtlich ist dieses Informationsbrett eine Einrichtung, die jede Schule der Schülervertretung an geeigneter Stelle (nicht im Heizungskeller) zur Verfügung zu stellen hat.

Die schulpolitischen Informationen, die von der SV-Arbeit berichten und ausgehängt werden, müssen von der Schulleitung nicht genehmigt werden. Alle anderen Themen oder Veranstaltungen, wie „Rock am Ring“ oder „Ich gebe Nachhilfe in Chinesisch“ bedürfen allerdings der Zustimmung eures Schulleiters.

SV-Raum

Jede SV sollte einen eigenen Raum haben, der möglichst zentral und für alle Schüler gut erreichbar liegt. Ein SV-Raum soll als Kontakt- und Informationsstelle dienen und auch groß genug sein, dass eine Teambesprechung darin abgehalten werden kann. Wegen der Einrichtung des Raumes sollte beim Schulleiter nachgefragt werden, häufig stehen nicht mehr benutzte Schreibtische und Schränke irgendwo im Keller. Außerdem kann die SV versuchen für ihre Arbeit einen Computer mit Drucker zu bekommen.

§ 18 SV-VO

Die Entscheidung ob und wo ihr euren SV-Raum bekommt trifft euer Schulleiter. Er kann einen entsprechenden Antrag von euch nur wegen Raummangels an eurer Schule ablehnen.

SV-Seminar

Seminare sind eine gute Möglichkeit, die Zusammenarbeit im Schülerrat zu fördern. SV-Seminare können zu einzelnen Themen („Einstieg in die SV-Arbeit“ etc.), die von der SV oder einzelnen Schülern diskutiert werden, durchgeführt werden. Es ist aber auch möglich, die bisherige und zukünftige Arbeit der Schülervertretung zu planen und zu diskutieren und damit erfolgreicher zu gestalten.

Es gibt auch SV-Seminare, an denen Schülervertreter mehrere Schulen teilnehmen. Solche Seminare fördern den Kontakt und den Erfahrungsaustausch zwischen den Schülervertretungen. Auf Kreis- oder Stadtebene können so Informationen und Veranstaltungen gemeinsam diskutiert und geplant werden.

Dazu auch Seminarunterstützungsantrag der LSV (pdf-Datei; 21,1 KB)

SV-Stunde

Ab der Jahrgangsstufe fünf hat jede Klasse die Möglichkeit einmal wöchentlich innerhalb der „regulären Unterrichtszeit“ im Stundenplan eine SV-Stunde durchzuführen. In dieser Stunde darf kein regulärer Unterricht stattfinden. Die Gestaltung und der Ablauf dieser Stunde liegt ganz in euren Händen. Auch leitet ihr die SV-Stunde und nicht die gerade anwesende Lehrkraft. Ab der Jahrgangsstufe zehn könnt ihr sogar euren Lehrer bitten die SV-Stunde ohne ihn fortzusetzen. Um eine SV-Stunde durchführen zu können solltet ihr möglichst drei Tage, mindestens jedoch einen Unterrichtstag, vorher euren Fachlehrer informieren.

§ 21 SV-VO

Bei der Auswahl eurer SV-Stunden solltet ihr darauf achten, dass nicht immer das gleiche Unterrichtsfach (z. B. am gleichen Wochentag) betroffen ist. An einigen Schulen gibt es dafür auch schulweite Regelungen.

Täuschungsversuch

Wenn ihr bei einer schriftlichen Arbeit unzulässige Hilfsmittel verwendet, kann der Lehrer euch

§ 24 SV-VO

- ermahnen und eine der folgenden Maßnahmen androhen,
- die Arbeit abnehmen und die Aufgaben bewerten, bei denen nicht „gespickt“ wurde,
- die Arbeit abnehmen und sie von euch wiederholen lassen (ohne Ankündigungsfrist),
- die Note ungenügend (6) geben.

Bekommt ihr die Chance, diese Arbeit zu wiederholen und verwendet wieder unzulässige Hilfsmittel, muss euch euer Lehrer die Arbeit abnehmen und euch die Note ungenügend (6) geben.

Tagessprecher

Sie sind die Interessensvertreter der Auszubildenden an Beruflichen Schulen. Sie werden für jeden Wochentag aus der Mitte der Auszubildenden für ihren langen Berufsschultag gewählt. Für ihren Tag, haben sie die selben Rechte und Pflichten wie ein Schulsprecher.

§ 1 Abs.2
SV-VO**Teilkonferenz**

Siehe Fachkonferenz, Gesamtkonferenz, Klassenkonferenz.

§ 134 HSchG

§ 26 SV-VO

Veranstaltungen

Veranstaltungen des Schülerrates oder der Klassenschülerschaft sind der Schulleitung vorher anzukündigen. Zeitpunkt, Art und Dauer sind ebenfalls mit der Schulleitung abzustimmen. In der Regel sind Veranstaltungen in der Schule zu gestatten.

§ 26 Abs.5
SV-VO

Nur wenn durch eine Veranstaltung der Erziehungsauftrag der Schule oder die Sicherheit gefährdet wird, kann der Schulleiter Einschränkungen vornehmen oder die Veranstaltung verbieten. Kommt es einmal zu solch einem Fall, könnt ihr als SV eine Entscheidung der Gesamtkonferenz herbeiführen.

§ 19 SV-VO

Verbindungslehrer

Jeder Schülerrat einer Schule hat das Recht sich aus der Lehrerschaft einen Lehrer als Verbindungslehrer zu wählen. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre. Eine Abwahl in dieser Zeit ist nicht möglich.

Für eine Schülervertretung kann es durchaus nützlich sein, eine solche Person zur Unterstützung zu haben. Zu seinen wesentlichsten Aufgaben gehört es dann, den Mitgliedern der SV rechtliche und organisatorische Hilfestellung zu geben und über Jahre hinweg die Kontinuität der SV zu wahren helfen. Darüber hinaus sollen die Verbindungslehrer bei Problemen in der Schule vermittelnd helfen.

Verordnung

Eine Verordnung regelt einzelne Fragen soweit das Gesetz das Ministerium dazu ermächtigt hat. Zu den wichtigsten Verordnungen gehören die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (Hausaufgaben und Schriftliche Arbeiten), die Konferenzordnung sowie die Verordnung zur Schüler- und Studierendenvertretung.

§ 29 KO

Verschwiegenheit zu Konferenzen

Grundsätzlich seid ihr als Teilnehmer einer Konferenz nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das bedeutet, ihr dürft über alles, was auf der Konferenz passiert ist, mit anderen reden. Die Ausnahmen bilden sogenannte vertrauliche Themen (z.B. wenn über einzelne Personen geredet wird). Außerdem kann die Konferenz die Verschwiegenheit mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Lehrer beschließen.

In beiden Fällen müsst ihr die Verschwiegenheit wahren. Wer sich nicht daran hält, kann zeitweise oder für immer von der weiteren Teilnahme an Konferenzen ausgeschlossen werden. Eine solche Maßnahme gilt nur für die betreffende Person und nicht für die gesamte SV. Wenn ihr euch nicht sicher seid, ob eine Sache der Verschwiegenheit unterliegt, fragt den Sitzungsleiter nach seiner Meinung.

§ 10 SchVE

Versetzung

Über Versetzungen oder Nichtversetzungen entscheidet die Zeugnis- und Versetzungskonferenz. Ihr gehören alle unterrichtenden Lehrkräfte einer Klasse an. Ein Schüler wird nur dann versetzt, wenn von ihm eine erfolgreiche Mitarbeit im kommenden Schuljahr zu erwarten ist. Dabei sind die Leistungen eines gesamten Schuljahres zu berücksichtigen. Von einer erfolgreichen Arbeit ist auszugehen, wenn der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

§ 539 RVO

Versicherungsschutz

Auch wenn ihr als Schülervertreter für die Schule oder des Stadt- bzw. Kreisschülerrats aktiv seid, fällt ihr unter den Versicherungsschutz des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes. Das bedeutet für euch im Klartext, wenn ihr beim Nachhauseweg von einer SV-Veranstaltung (z.B. Kreisschülerratssitzung) in einen Unfall geratet (ohne Selbstverschuldung), werden die Kosten eurer Genesung nicht durch eure Krankenkasse, sondern vom Gemeindeunfallversicherungsverband getragen. Diesen Versicherungsschutz wird euch auch bei der Durchführung eurer genehmigten SV-Veranstaltungen gewährt (z.B. SV-Fete). Auch gilt das Verursacherprinzip: Wer den Schaden anrichtet, haftet in der Regel auch.

Verweigerung einer schriftlichen Leistung (SEK I)

Schüler, die sich weigern, eine Arbeit mitschreiben oder ohne ausreichende Begründung dem Termin zur Erstellung dieser Arbeit fernbleiben, erhalten hierfür die Note ungenügend (6) bzw. NN (nicht feststellbar).

§ 22 SchVE

Verweigerung einer schriftlichen Leistung (SEK II)

Wenn ein Schüler nicht mehr vollzeitschulpflichtig ist und eine weiterführende Schule besucht und durch wiederholtes unentschuldigtes Fehlen angekündigte schriftliche Arbeiten nicht mitschreibt und eine schriftliche Leistungsbewertung deswegen in mindestens zwei Fächern nicht möglich ist und es ihr oder ihm rechtzeitig vorher angekündigt worden ist, kann der Verweis von der Schule angedroht oder der Schüler gar von der Schule verwiesen werden.

§ 22 SchVE

§ 82 Abs.9
HSchG**Wahlergebnis**

Für die Wahlen gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl, auch Personenwahl genannt. Wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann, ist gewählt. Wenn für ein Amt nur eine Person zur Verfügung steht, ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen nötig. Der Kandidat muss gleichzeitig mehr Ja- als Neinstimmen erhalten.

§ 7 SV-VO

Wahlniederschrift

Die Mitglieder des Wahlausschusses fertigen unmittelbar nach jeder Wahl eine Wahlniederschrift (Wahlprotokoll) an. Das Wahlprotokoll enthält:

§ 8 SV-VO

- Grund der Wahlveranstaltung,
- Ort, Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
- die Wahlvorschläge,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen,
- die Zahl der auf die Bewerber entfallenen Stimmen,
- bei Losverfahren das Ergebnis dieser Auslosung,
- die Mitglieder des Wahlausschusses und
- deren Unterschriften auf dieser Wahlniederschrift.

Wahlunterlagen

Nach der Fertigstellung der Wahlniederschrift wird diese zusammen mit den Stimmzetteln dem neu gewählten Schulsprecher zur Aufbewahrung für eine Wahlperiode übergeben. Dieser behält die Wahlunterlagen bis zur Neuwahl der SV im nächsten Schuljahr. Danach könnt ihr die Unterlagen vernichten.

§ 9 SV-VO

Eine Kopie der Wahlniederschrift solltet ihr der Schulleitung als Information geben.

Wandertag und Wanderfahrt

Zahl, Dauer und Zielsetzung der Wanderungen sollen dem Alter angemessen sein. Die Bewegung in der Natur, z.B. Wandern und Radfahren, sollen im Mittelpunkt des Wandertages stehen. Die Anfahrtswege sollen dabei so kurz wie möglich sein.

ABl. 7/99
S 654

Während eines Schuljahres sollen acht Wandertage durchgeführt werden, von denen in der Klasse 1-11 bis zu sechs zu einer mehrtägigen Fahrt im Inland zusammengefasst werden können.

Die Teilnahme an den Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Auch ihr seid verpflichtet, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Fehlt ihr bei einer dieser Veranstaltungen müsst ihr euch auch wie beim normalen Unterricht entschuldigen oder euch von euren Eltern entschuldigen lassen.

Siehe auch Studienfahrt.

§ 30 SchVE

Zeugnisse und Zensuren

Zeugnisse und Zensuren sollen in erster Linie der Unterrichtung von Schülern sowie deren Eltern über den erreichten Leistungsstand dienen. Dies ist jedoch nur dann gegeben, wenn Klarheit über die Grundsätze und Maßstäbe der Beurteilung besteht.

Schüler, sowie Eltern sollen deshalb von der Lehrkraft erfahren, wie Zensuren zustande gekommen und begründet sind. Dabei ist eine Erörterung insbesondere vor der Zeugniserteilung mit den Schülern aller Altersgruppen wichtig.

Einzelne Zensuren, die nur der Information über den Leistungsstand dienen, können nicht angefochten werden.

Zeugnisse sind jedoch in Verbindung mit Versetzungsentscheidungen, Umschulungen und einem Schulabschluss durch Widerspruch und eventueller anschließender Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht überprüfbar.

In Abgangs- und/oder Abschlusszeugnissen dürfen unter der Rubrik „Bemerkungen“ keine Eintragungen enthalten sein, die für die Schüler nachteilig sein können.

Siehe auch Formale Leistungen